

Beitragsordnung für den Schützenverein Tackhütte „St. Mariä Himmelfahrt“ Stand 19.01.2024

§ 1 – Grundsatz

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Schützenvereins Tackhütte „St. Mariä Himmelfahrt“ in seiner gültigen Fassung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Diese Beitragsordnung regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrags und deren Fälligkeit. Sie kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der Bruderschaft geändert werden.
3. Es gilt das Solidaritätsprinzip, d.h. alle Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag pünktlich in voller Höhe zu entrichten, damit die Bruderschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 2 – Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und richtet sich nach dem Alter des Mitglieds zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres:

Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr	0,- Euro
Aktive Mitglieder bis zum 24. Lebensjahr, Schüler, Studenten, FSJ-Leistende, BFD-Leistende und Auszubildende	32,- Euro
Aktive Mitglieder ab dem 25. Lebensjahr bis zur Vollendung des 75. Lebensjahr	96,- Euro
Passive Mitglieder & Mitglieder ab 75 Jahre	44,- Euro

2. Bei unterjährigen Neueintritten wird der Beitrag für das restliche Jahr ab dem jeweiligen Quartal fällig.
3. Über die Einführung von außerordentlichen Beiträgen entscheidet gemäß § 10 Abs. 1 Satz d eine Mitgliederversammlung

§ 3 – Zahlung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge werden kalenderjährlich, d.h. für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Absprachen über Sonderzahlungen des Mitgliedsbeitrages müssen mit dem Brudermeister und dem Geschäftsführer/Kassierer schriftlich vereinbart werden.
4. Bei einem Austritt oder dem Ausschluss aus der Bruderschaft wird der Jahresbeitrag – auch anteilig – nicht erstattet. Säumige Beiträge sind bis einschließlich des Quartals des Austritts zu entrichten. Näheres regelt §6 der Vereinssatzung.

§ 4 – Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.